

Adam Wilinski

(Lublin)

**DAS PROBLEM EINER DIDAKTISCHEN ZUSAMMENARBEIT
VON ROMANISTEN UND ZIVILISTEN
IN DEN RECHTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄTEN**



DAS PROBLEM EINER DIDAKTISCHEN ZUSAMMENARBEIT
VON ROMANISTEN UND ZIVILISTEN
IN DEN RECHTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄTEN

1. Das Thema fällt unter die grosse und in den letzten Jahrzehnten immer wieder behandelte Frage der Rolle und Bedeutung des römischen Rechts als eines Bestandteils der juristischen Ausbildung. Die Urquelle dieser Frage ist schon in der Tatsache — und zugleich in der Periode — zu suchen, in der das römische Recht endgültig seine Rolle als lebendiges und in den europäischen Staaten geltendes Pandektenrecht ausgespielt hatte und bloss als Objekt einer geschichtlichen Forschung in den Universitäten verblieb. In der Periode zwischen den beiden Weltkriegen hat man dann — wie bekannt — mit Hinweis auf verschiedenartige Gründe von einer sogenannten „Krise des römischen Rechts“ gesprochen, womit man sowohl den Wert der damaligen Forschungsmethode wie auch den didaktischen Sinn dieses Rechts in Frage stellte.

Indem hier ordnungshalber diese zeitlichen Vorstufen in Erinnerung gebracht wurden, soll es natürlich nicht bedeuten, dass die betreffenden Probleme jetzt auch wieder eingehend besprochen werden sollen. Dies wäre wegen Zeitmangel unmöglich und auch zwecklos. Statt dessen sei es gestattet, an die internationale Rundfrage zu erinnern, die nach dem letzten Weltkriege von der italienischen Zeitschrift „Labeo“ organisiert wurde. Ihre Ergebnisse wurden im Jahre 1956 in der Nr. 2 der Zeitschrift veröffentlicht.¹ Eine der Fragen dieser Untersuchung betraf eben den Umstand, ob und inwieweit römisches Recht (öffentliches und privates) für die Vorbereitung eines modernen Juristen nützlich sei. Respondenten waren vorwiegend Romanisten aus den kapitalistischen Ländern, aber auch einige aus den sozialistischen; daneben einige Vertreter der modernen Rechtsdisziplinen, schliesslich auch Nichtjuristen (Alt-historiker, klassische Philologen). Keine einzige Antwort hat den Wert des römischen Privatrechts für die Ausbildung eines modernen Juristen verneint. Im Gegenteil fast allgemein wurde anerkannt, dass eine romanistische Vorbereitung für die richtige Erkenntnis des modernen positiven Rechts, besonders des Zivilrechts, unentbehrlich ist. Tatsächlich wird auch das römische Privatrecht in den juristischen Fakultäten der europäischen, kontinentalen Universitäten gelehrt; dies betrifft sowohl die kapitalistischen wie auch — mit einer Ausnahme, wenn ich nicht irre — die sozialistischen Länder. Die letztgenannte Tatsache möchte ich nun als einen feststehenden Ausgangspunkt gebrauchen, so dass damit die Frage des Ob für uns hier erledigt wäre. Es

¹ Eine ähnliche Rundfrage — unabhängig von der obenerwähnten von „Labeo“ — hat auch die polnische Zeitschrift für Rechtsgeschichte „Czasopismo Prawno—Historyczne“ durchgeführt (Bd. IX, Heft 1—2, Poznań 1957).

gilt jetzt, sich der eigentlichen Frage zuzuwenden nämlich wie man den Unterricht des römischen Rechts im Rahmen des Ausbildungsprozesses eines modernen Juristen gestalten soll, insbesondere — welche Bedeutung einer näheren Zusammenarbeit von Romanisten und Zivilisten beizumessen ist. Diese Frage wird dabei unter dem Gesichtswinkel der didaktischen Bedürfnisse in den sozialistischen Volksdemokratien erwogen, und auch unter der Voraussetzung, dass — gemäss den Lehrplänen — der Unterricht im römischen Recht dem des Zivilrechts vorangeht, so dass jener Unterricht einigermassen als eine Vorstufe zum Zivilrecht gedacht ist.

2. Es ist zunächst festzustellen, dass in den Lehrplänen der juristischen Studien in den Volksdemokratien die Zahl der Lehrstunden für romanistische Vorlesungen und Seminarübungen sehr knapp bemessen wurde. Es kommen hier in Frage (Polen) 2 Stunden Vorlesungen und eine Stunde Seminarübungen wöchentlich, im ganzen also etwa 90 Stunden in einem einzigen Lehrjahr. Daran ändert nicht viel, dass in den Lehrplänen ausserdem Seminare (2 Stunden pro Woche) für fortgeschrittene Studenten der höheren Jahre vorgesehen werden. Die Teilnahme an diesen Seminaren, in denen die Studenten eine Diplomarbeit anfertigen sollen, ist nämlich freiwillig, d. h. die Studenten haben freie Wahl zwischen dem römischen Recht und anderen Rechtsdisziplinen. In der Regel entscheiden sich für das römische Recht nur wenige Kandidaten, in manchen Jahren sogar keine. Die Ursache davon liegt in den sprachlichen (Latein, fremdsprachige Fachliteratur) und auch juristischen Schwierigkeiten eines Seminars und einer Diplomarbeit im römischen Recht.

Die erwähnte Knappheit der Lehrstunden für römisches Recht hat zur Folge, dass der Unterricht notwendigerweise auf einer beschreibenden Darstellung — in Vorlesungen — der einzelnen Institutionen beruht. Wegen Zeitmangel besteht nämlich nur eine beschränkte Möglichkeit die geschichtliche Entwicklung, insbesondere auch die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen der jeweiligen Institutionen zu schildern. Nicht gerade oft wird es auch möglich sein, die *ex cathedra* beigebrachten Lehren im Wege einer exgetischen Quellenanalyse — mit aktiver Mitarbeit von Studenten — gründlicher zu erklären. Unter diesen Umständen ist auch die didaktische Wirkung des Unterrichts im römischen Recht beschränkt. Dieser Unterricht führt nämlich nicht in erster Linie zur vielseitigen Ausbildung der Persönlichkeit eines angehenden Juristen, zur Vertiefung der Auffassung vom Recht und seiner Denkmethode, sondern gibt den Studenten — im günstigsten Fall — eine formale Kenntnis einer gewissen Menge von römischen Rechtsinstitutionen. Vieles davon empfindet er als weltfremdes, bloss geschichtliches Gut. Man muss freilich auch berücksichtigen, dass die erwähnte Situation zum Teil deshalb entsteht, weil die Studenten in der Regel nur unzureichende Kenntnisse im Latein besitzen: eine Tatsache, die unmittelbar von den Lehrplänen der Mittelschule abhängt, mittelbar in der zweitrangigen Stellung, die man zur Zeit den Lateinkenntnissen und überhaupt der humanistischen Bildung beimisst, verankert ist. Diese sprachliche Schwierigkeit beeinträchtigt und erschwert gewiss eine Exegese der römischen Rechtsquellen, doch wird solche Exegese schon dadurch nicht total unmöglich gemacht. Denn es besteht immerhin eine — wenn auch zeitraubende und unbefriedigende — Möglichkeit,

den Teilnehmern der jeweiligen Seminarsitzungen eine genaue Übersetzung der nötigen Quellentexte zur Verfügung zu stellen.

Die Hauptursache bleibt also doch die erwähnte Knappheit der Lehrstunden, die ihrerseits eine Folge der Notwendigkeit ist, im Programm des Rechtsunterrichts alle nötigen Disziplinen zu berücksichtigen. Es besteht dabei eine Tendenz, den angehenden Juristen mit möglichst vielen geltenden Vorschriften verschiedener Rechtszweige vertraut zu machen. Dieser Hang zum enzyklopädischen Rechtsunterricht sollte aber die Tatsache nicht verdecken, dass daneben auch eine wichtige, m. E. sogar vielleicht die wichtigste Aufgabe des Rechtsstudiums ist, dem Studenten eine richtige Handhabung der Rechtsvorschriften darzulegen, ihm die Methode einer rechtlichen Qualifizierung von Tatbeständen und einer richtigen Auslegung der Rechtsvorschriften zu demonstrieren. Kurz: die Aufgabe besteht darin, sein juristisches Denkvermögen zu begründen und zu schulen. Zu diesem Zweck eignet sich bekanntlich rechtsgeschichtlicher Quellenstoff, insbesondere die Texte römischer Juristen, vortrefflich. Selbstverständlich müsste dabei immer wieder nachdrücklich betont werden, dass die Lösungen der römischen Juristen keine überzeitliche *ratio scripta* darstellen, dass sie stets durch wirtschaftliche, soziale und andere Umstände und Bedürfnisse der Zeit bedingt waren. Der Nachweis dieser Tatsache und überhaupt eine kritische Bewertung der römischen Juristentexte unter diesem Gesichtswinkel dürfte wohl gewisse Vorurteile entkräften, die man mitunter gegen das römische Recht als ein Element der Ausbildung eines sozialistischen Juristen hegt. Gerade an den römischen Rechtsquellen kann man ja den Prozess der Entstehung von Rechtsnormen auf Grund einer sozial-wirtschaftlichen Basis sowie die Rolle des Rechts als eines Werkzeuges der Klassenpolitik deutlich veranschaulichen.

3. Wie aus dem bisher gesagten ersichtlich ist, wäre eine beträchtliche Vermehrung der Stundenzahl von Seminarübungen im römischen Recht grundsätzlich wünschenswert, um die obenerwähnten didaktischen Ziele in vollem Ausmasse verwirklichen zu können. Nichtsdestoweniger, wenn auch dieser Wunsch nicht in Erfüllung ginge, besteht doch eine Möglichkeit, schon jetzt die mengenmässig unzureichenden Übungsstunden besser auszunutzen. Es kommt nämlich darauf an, die bloss darstellende — mitunter abstrakte — Methode der Vorlesungen durch eine Quellenexegese zu bereichern und zu verdeutlichen, und zugleich diese Quellenexegese in eine Beziehung zu den Vorschriften des modernen Zivilrechts zu setzen. Die aus den Quellen hergeleiteten römischen Rechtseinrichtungen sollen mit denen des modernen Zivilrechts zusammengestellt, ihre Analogien und Unterschiede besprochen und erklärt werden. Damit wird dem Studenten das geschichtliche Wesen der Rechtsnormen und ihre Anpassung an jeweils andersartige sozialökonomische Verhältnisse veranschaulicht. Sein geschichtlicher Gesichtskreis wird erweitert und vertieft, indem er die grossen Linien der Rechtsentwicklung im Lichte des geschichtlichen Materialismus zu begreifen lernt. Es wird ihm auch der unmittelbare praktische Nutzen des Studiums des römischen Rechts als eines mnemotechnischen Behelfs zum Erlernen vieler Fachausdrücke des heutigen Zivilrechts dargetan.

Die Hauptsache ist, eine richtige Wahl von geeigneten Themen für die Seminarsitzungen zu treffen. Man sollte dabei vielleicht diejenigen Institutionen des römischen Rechts bevorzugen, die der Student in analoger Formulierung

in den Vorschriften des heutigen Zivilrechts wiedererkennen kann. Es kommen hier in Frage vor allem zahlreiche Institutionen des Schuld- und Sachenrechts (z. B. Darlehen, Leihe, Verwahrung, Grunddienstbarkeiten, Besitz und viele andere), die auch die lehrreiche Möglichkeit bieten, den Gründen der Differenzen zwischen dem römischen Recht und dem heutigen Zivilrecht nachzugehen. Wegen der beschränkten Zahl von Übungsstunden wird man selbstverständlich genötigt sein, aus dem Bereich solcher Themen noch ein bestimmtes, engbegrenztes Problem für die Exegese auszuwählen.

Beispielsweise kann man aus dem Thema „Besitz“ bloss das Problem des Besitzerwerbs in den Seminarsitzungen behandeln, wobei die Exegese dieses Problems ungefähr 15 Digestenstellen und — für das polnische Zivilrecht — hauptsächlich 4 Artikel des Zivilgesetzbuches umfasst.²

Wohl seltener wird es sich empfehlen zum Objekt einer Seminarexegese diejenigen Institutionen zu wählen, die im römischen Recht ganz eigenartig gestaltet sind (z. B. die väterliche Gewalt, die Ehe), oder die überhaupt im neuzeitlichen Recht nicht mehr vorkommen (z. B. das Sklavenrecht). Solche Arbeitsthemen — obwohl nicht minder lehrreich — erfordern jedoch von den Studenten bereits fortgeschrittene Kenntnisse und eine Einfühlung in die Verhältnisse des Altertums.

Ein solches Programm von romanistisch-zivilistischen Seminarübungen kann nur unter der Voraussetzung erfolgreich verwirklicht werden, dass die Wahl der Arbeitsprobleme wie auch der Art und Weise ihrer Behandlung im Einvernehmen mit den Spezialisten für das Zivilrecht geschieht. Selbstverständlich wird der die Seminarübungen leitende Romanist sich hinsichtlich aller ins Zivilrecht fallenden Fragen im voraus mit seinen Kollegen Zivilisten beraten müssen. Das Programm der Seminarsitzungen wird von ihnen gemeinsam ausgearbeitet. In der Regel genügt dies, so dass diese Übungen dann vom Romanisten allein geleitet werden.

Ausser dem didaktischen Nutzen für die Lernenden hat die erwähnte didaktische Methode auch eine wichtige Nebenfolge, indem sie eine allzu scharfe Abgeschlossenheit der jungen Wissenschaftler in ihren Spezialfächern abzuschaffen hilft. Insbesondere findet da der Zivilist, Vertreter der modernen Rechtsdogmatik, einen Anlass, sich auch für rechtsgeschichtliche Fragen in Verbindung mit dieser Dogmatik zu interessieren, wodurch er die didaktische Bedeutung der Rechtsgeschichte für die Ausbildung eines modernen Juristen besser einsehen kann.

² D. 6, 1, 77; 12, 1, 9, 9; 18, 1, 74; 18, 6, 1, 2; 39, 5, 31, 1; 41, 1, 9, 5—6; 41, 2, 1, 21; 41, 2, 3, 1; 41, 2, 3, 19—20; 41, 2, 20; 41, 2, 18, 2; 41, 2, 21, 3; 41, 2, 51; 43, 16, 12; 43, 16, 18, pr.; 46, 3, 79. — Das polnische Zivilgesetzbuch vom 23. 4. 1964 (Dz. U. Nr. 16, poz. 93): Art. 348, 349, 350, 351.—